



Berlin, 20. September 2019

# Deutscher Industrie- und Handelskammertag

# Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

#### I. Vorbemerkungen

Der Referentenentwurf regelt leider nicht Fallkonstellationen, bei denen es um Unternehmen geht, die bisher allein zur IHK zugehörig sind, obwohl sie zulassungsfreie handwerkliche Tätigkeiten ausüben. Somit kann die geplante Gesetzesänderung in bestimmten Konstellationen für die Unternehmen erhebliche Änderungen in der Organisationszugehörigkeit und damit auch bei der Beitragspflicht mit sich bringen. Das soll anhand der folgenden Fallkonstellation deutlich gemacht werden:

Ein Handel mit Fliesen und Verlegearbeiten erzielt seinen überwiegenden Umsatz mit dem Handel. Da die HwO keine Regelungen zu Neben- und Hilfsbetrieben bei zulassungsfreien und handwerksähnlichen Betrieben kennt, wird die handwerkliche/handwerksähnliche Tätigkeit des Unternehmens nicht bei der HwK angezeigt und auch bei der Organisationszugehörigkeit nicht berücksichtigt – das Unternehmen ist zu 100% zur IHK zugehörig (s. auch Urteil des BVerwG v. 22.02.1994, Az.: 1 C 2.92, GewArch 1994, 248).

Wird beispielsweise der Beruf des Fliesenlegers nun in die Anlage A verschoben, wird aus dem ursprünglich nur der IHK zugehörigen Unternehmen ein Mischbetrieb. Nunmehr ist dieser in die Handwerksrolle einzutragen und bezüglich seiner Mitgliedschaft zur IHK und/oder HwK abzugrenzen. Sollten die handwerklichen Tätigkeiten in unerheblichen Umfang oder als Hilfsbetrieb ausgeübt werden, so bleibt es bei der 100% IHK-Zugehörigkeit mit der Folge, dass die zulassungsfreie Tätigkeit des Fliesenlegers auch ohne Eintragung in die Handwerksrolle legal ausgeübt werden darf. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so gehört das Unternehmen sowohl der IHK als auch der HwK an, ein Eintrag in die Handwerksrolle ist erforderlich. Es muss mit Blick auf die Beitragsveranlagung hinsichtlich seiner Zugehörigkeitsanteile abgegrenzt werden. Eine Eintragungspflicht in die Handwerksrolle und alleinige Beitragspflicht bei der HwK ergibt sich, wenn es sich um einen nicht vollkaufmännischen Betrieb handelt (der in der Regel nicht im Handelsregister eingetragen ist) und der Handelsumsatz 130.000 € im Jahr nicht übersteigt (§ 3 Abs. 4 IHKG).

## Weitere Fallbeispiele:

- Stoffhandel mit Gardinen- oder Polsterservice (Raumausstatter)
- Werbeagentur/-studio mit Fertigung von Reklameschildern
- Baustoffhandel mit Bodenverlegung
- Holzhandel mit Parkettverlegung.

Eine Verschiebung von Amts wegen, also die rein verwaltungsinterne Eintragung in der Handwerksrolle durch die HwK, kann – wie dargestellt – nicht erfolgen, da bei diesen Betrieben bisher keine Eintragung in dem bei der HwK geführten Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks nach § 19 HwO vorliegt.

Eine Überleitung dieser Betriebe zur HwK durch die IHK ist schon rein faktisch nicht möglich, da die o. g. Konstellationen häufig bei den IHKs nicht bekannt und entsprechend als Daten erfasst sind, sondern diese Unternehmen nur mit ihrer die IHK-Mitgliedschaft begründenden Handels- oder sonstigen Tätigkeit aufgenommen wurden. Zudem kann es auch weiterhin zukünftige Konstellationen geben, die es bei einer reinen IHK-Zugehörigkeit belassen.

Um die Idee des Bestandsschutzes auch bei diesen Betrieben zu gewährleisten, müssen sie weiterhin Mitglieder der IHK bleiben. Um nicht wegen Schwarzarbeit verfolgt zu werden, muss deutlich gemacht werden, dass sie ihre zulassungspflichtige Tätigkeit rechtmäßig ausüben und auch dafür werben dürfen. Ohne eine Bestandsschutzregelung würden diese Betriebe mit Inkrafttreten der HwO-Novelle den handwerklichen Betriebsteil womöglich in unrechtmäßiger Weise, da kein erforderlicher Eintrag in Anlage A vorhanden ist, ausüben. Sie könnten damit Owi-, Betriebsuntersagungs- oder UWG-Abmahnungen und sogar im schlimmsten Fall Verfahren wegen Schwarzarbeit ausgesetzt sein.

Alternativ könnte diesen Betrieben das Recht eingeräumt werden, auf Antrag in die Hw-Rolle eingetragen zu werden. Hierfür wäre eine Übergangsfrist von drei Jahren vorzusehen, damit diese Betriebe ohne weitere Voraussetzungen in die Anlage A aufgenommen werden können. Eine kürzere Übergangsfrist ist – ohne vorauszusehende Kriminalisierung der Betriebe – nicht praktikabel. Eine systematische Information und Sensibilisierung der betroffenen Betriebe, die mitunter seit Jahrzenten legal ohne Berührung mit der Handwerkskammer ihrer Tätigkeit nachgehen, ist in der Praxis aus den o. g. Gründen nicht zuverlässig möglich.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

#### 1. Zu E.3

Hier fehlt es an einer Aufwandschätzung für die unter A. geschilderten Fallkonstellationen. Nach unserer Schätzung wären ca. 50.000 Unternehmen von der Gesetzesänderung betroffen. In jedem Einzelfall müssen IHK und HwK die Abgrenzung vornehmen, um zu prüfen, ob

es sich um einen Mischbetrieb handelt, der bei beiden Kammern Mitglied ist und wie das Abgrenzungsverhältnis in Bezug auf die Beitragsveranlagung für die jeweilige Kammer ist. Dafür wird grundsätzlich das Unternehmen hinsichtlich seiner Umsätze befragt, um auf dieser Basis eine Entscheidung zur "prozentualen Zugehörigkeit" zu fällen. Damit entsteht ein erheblicher bürokratischer Aufwand für die Kammern, der auch die Unternehmen und im Regelfall die beratenden Steuerberater betrifft.

### 2. Zu § 126

#### a) Abs. 2 und 3

Das Abstellen auf einen Eigentümer oder Gesellschafterwechsel führt z. B. bei der GmbH zu untragbaren Ergebnissen, wenn der bisherige Alleingesellschafter alle Gesellschaftsanteile veräußert hat, aber weiterhin als Fremdgeschäftsführer für die GmbH tätig ist. Dies betrifft auch Fälle der vorweggenommenen Erbfolge, wenn die GmbH-Anteile auf Kinder übertragen werden sollen, aber der bisherige Gesellschafter weiterhin Geschäftsführer bleibt, da die Kinder noch studieren oder anderen Berufen nachgehen. In beiden geschildeten Fällen müsste innerhalb von sechs Monaten nach dem Gesellschafterwechsel ein entsprechend qualifizierter Betriebsleiter nachgewiesen werden, obwohl sich der Geschäftsführer als für das operative Geschäft verantwortliche Person überhaupt nicht geändert hat.

Eine Lösung könnte sein, im geplanten § 126 Abs. 2 die Wörter "Eigentümer oder Gesellschafter" durch "persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstände" zu ersetzen. Im letzten Teilsatz müssten es anstelle von "Eigentümern und Gesellschaftern" dann "persönlich haftenden Gesellschaftern, Geschäftsführern oder Vorständen" heißen.

#### b) Abs. 3

Die Überlegung, bei Inhaber-/Geschäftsführer- oder Gesellschafterwechsel eine Übergangszeit von sechs Monaten vorzusehen, um die erforderliche handwerkliche Qualifikation nachweisen zu können, ist generell eine zu kurze Frist. Da sich in den letzten Jahren in diesem Bereich kaum Beschäftigte zu Meistern qualifiziert haben, muss davon ausgegangen werden, dass es nicht genügend qualifizierte Personen gibt, die z. B. als Betriebsleiter beschäftigt werden könnten. Insofern müssen die Betriebe Personen motivieren, sich als Meister zu qualifizieren und auch die Zeiten für eine entsprechende Qualifikation berücksichtigt werden. Dafür sind jedoch sechs Monate zu kurz bemessen, eine Übergangsfrist von drei Jahren erscheint angemessen.

#### **Ansprechpartnerin im DIHK:**

Annette Karstedt-Meierrieks Leiterin des Referats Wirtschaftsverwaltungsrecht, Öffentliches Auftragswesen, Datenschutz DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. Breite Straße 29 | 10178 Berlin

E-Mail: <u>karstedt-meierrieks.annette@dihk.de</u>

www.dihk.de

#### Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.